

Geschäftsordnung der Fachschaftsrätekonferenz der Universität Paderborn

vom 30. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

§1.	Einberufung	3
§2.	Beschlussfähigkeit.....	3
§3.	Tagesordnung.....	3
§4.	Protokoll und Anwesenheitsliste.....	3
§5.	Vorstand.....	4
§6.	Leitung der Sitzung.....	4
§7.	Abstimmungsmodus	4
§8.	Wahl und Rücktritt von Delegierten der FSRK	4
§9.	Änderung der Geschäftsordnung (GO)	4
§10.	Schlussbestimmungen	5

§1. Einberufung

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) wird durch ihren in der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) geregelten Vorstand einberufen.
- (2) Die FSRK tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die FSRK wird einberufen, auf
 1. Antrag zweier Fachschaftsräte (FSRe),
 2. Antrag des ASiA unter schriftlicher Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes,
 3. Beschluss der vorsitzenden FSR.Die Einberufung durch das Präsidium des Studierendenparlaments entsprechend der FSRO bleibt hiervon unberührt.
- (4) Eine Einladung soll spätestens 7 Tage vor der Sitzung ergehen.
- (5) Eine Einladung muss
 1. Datum und Uhrzeit der Sitzung,
 2. Eine vorläufige Tagesordnung enthalten.Der Ort muss spätestens einen Tag vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Einladung ist, unter Wahrung der Frist in Absatz 3, auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen, mindestens aber per E-Mail über den E-Mail Verteiler der Fachschaftsräte.

§2. Beschlussfähigkeit

Die FSRK ist Beschlussfähig, wenn

1. Die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.
2. Mindestens der Vorstand und insgesamt ein Drittel aller FSRe anwesend ist. Hierbei zählt ausschließlich die absolute Zahl der anwesenden FSRe und nicht die Zahl der Delegierten.

§3. Tagesordnung

- (1) Eine vorläufige Tagesordnung wird durch den Vorstand der FSRK erstellt.
- (2) Der erste Tagesordnungspunkt kann nicht verschoben werden und ist stets „Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“.
- (3) Der letzte Punkt der Tagesordnung ist stets „Sonstiges“. Hier dürfen keine Beschlüsse mehr gefasst werden.
- (4) Die Tagesordnung kann zu jeder Zeit der Sitzung mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

§4. Protokoll und Anwesenheitsliste

- (1) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Der Vorstand der FSRK bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Protokollanten.
- (3) Die Tagesordnung der Sitzung gibt die Gliederung des Protokolls vor.
- (4) Das Protokoll enthält mindestens folgende Formalien:
 1. Datum der Sitzung
 2. Sitzungsbeginn und Sitzungsende
 3. Vorstand der FSRK
 4. Namen des Protokollanten
 5. Anwesenheitsliste mit Nennung des entsendenden FSR
 6. Gästeliste

- (5) Das Protokoll wird über den E-Mailverteiler der FSRe verteilt. Bei Bedarf ergeht eine Kopie an Gäste, das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Paderborn.
- (6) Auf eine ordentliche Form des Protokolls ist zu achten.

§5. Vorstand

- (1) Der der FSRK vorsitzende Vorstand wird in der FSRO geregelt.
- (2) Jedes Semester soll der Vorstand gewechselt werden.
- (3) Der letzte Vorstand kann erneut gewählt werden, sollte kein anderer Fachschafftsrat kandidieren.
- (4) Wird kein neuer Vorstand gefunden, bleibt der letzte Vorstand kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Antrag auf Feststellung der Handlungsunfähigkeit nach FSRO bleibt hiervon unberührt.

§6. Leitung der Sitzung

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen eine Redeliste einführen.
- (3) Der Vorstand kann zur Sache rufen.
- (4) Nach entsprechender Ermahnung kann der Vorstand einem Delegierten oder einem FSR das Wort entziehen.
- (5) Bei mehrfacher Störung kann der Vorstand einen Delegierten oder einen FSR des Raumes verweisen. Die Stimmen verfallen ersatzlos.

§7. Abstimmungsmodus

- (1) Beschlüsse werden, insofern nicht anders angegeben, mit einer einfachen Mehrheit gefasst.

§8. Wahl und Rücktritt von Delegierten der FSRK

- (1) Die Mitglieder der FSRK werden durch die Vorsitzenden einzelnen Fachschafftsräte für die Amtszeit vom 1. 10. bis 30. 9. des Folgejahres bestellt.
- (2) Ein Mitglied der FSRK kann durch den jeweiligen Fachschafftsrat auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.
- (3) Die Bestellung und Abberufung eines Mitgliedes erfolgt einvernehmlich und ohne Wahl durch den Vorsitz eines Fachschafftsrates und ist vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (4) Delegierte können auf eigenen Wunsch auch vor Ende der Amtszeit aus der FSRK ausscheiden. Dies ist dem Vorstand der FSRK schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand informiert unverzüglich den entsprechenden FSR, welcher einen Nachfolger sucht.

§9. Änderung der Geschäftsordnung (GO)

- (1) Die Geschäftsordnung kann einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten geändert werden.
- (2) Änderungen an der GO dürfen der FSRO nicht widersprechen.

§10. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung und Änderungen daran treten umgehend mit ihrem Beschluss in Kraft.